

Allgemeine Liefervorschrift

der

Glen Dimplex Deutschland GmbH
(kurz: GDD)

Stand: 01.03.2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
1.1. Allgemeine Hinweise	3
1.2. Ziel	3
1.3. GDD-Einkaufsbedingungen / Änderungen und Abweichungen	3
1.4. Anforderungen an Lieferanten	3
2. Lieferbedingung	4
2.1. Generelle Lieferkondition	4
2.2. FCA - Sendungen	4
2.2.1. Paketdienstfähige Standardsendungen	4
2.2.2. Speditionssendungen – Standardversand	5
2.2.3. Sonstiges	5
2.3. INCOTERMS / Versicherung	5
3. Einhaltung nationaler und internationaler Normen und Vorschriften	6
3.1. Versand gefährlicher Stoffe (Gefahrgutverordnung)	6
3.2. Sicherheitsdatenblätter bei Versendung von Gefahrstoffen	6
3.3. Zollrechtliche Anforderungen	6
3.3.1. Warenursprung aus EU-Staaten	7
3.3.2. Warenursprung aus Nicht-EU-Staaten	7
3.3.3. Exportkontrollbestimmungen der EU (Dual-Use)	7
3.3.4. Export, Reexport USA	7
4. Versandpapiere	8
4.1. Lieferschein	8
4.1.1. Lieferscheinplichtdaten	8
4.1.2. Seitenumbruch mehrseitiger Lieferscheine	9
4.1.3. Verfallsdatum (Haltbarkeit)	9
5. Warenannahme	9
5.1. Anlieferadresse, Warenannahmezeiten und Ansprechpartner	9
5.2. Avis für Lieferungen an Werk in D-95326 Kulmbach	10
5.2.1. Speditionsanlieferungen	10
5.2.2. Überseecontainer	10
5.3. Anlieferungszustand / Lieferannahme	10
5.4. Lieferverpflichtungen generell	10
5.5. Teil- und Überlieferungen	11
6. Liefer- und Rechnungsanschrift	11
7. Sonstiges	11
7.1. Sendungsverantwortung und Lieferantenbewertung	11
7.2. Ausnahmesituation	11
7.3. Sonderfahrten - Ablauf, Ermittlung und Weiterbelastung	11
7.4. Ansprechpartner	11
7.5. Gültigkeit und Inkrafttreten der GDD-Liefervorschrift	12
7.6. Folgen bei Missachtung der GDD-Liefervorschrift	12
E. Ergänzungen zur Liefervorschrift	13
E01. Verantwortlichkeit und Rücknahmeverpflichtung von Mehrwegverpackungen	13

1. Einleitung

1.1. Allgemeine Hinweise

Diese Liefervorschrift ist unabdingbarer Bestandteil einer jeden Bestellung und gilt für alle Lieferanten der Glen Dimplex Deutschland GmbH (und ihrer logistischen Vertragspartner), nachfolgend GDD genannt. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, die „Allgemeine Liefervorschrift“ generell einzuhalten und alle betroffenen Bereiche Ihres Hauses wie auch Ihre Zulieferer und Ihre beauftragten Speditionen über diese Festlegung zu informieren und entsprechend umzusetzen.

Mit jedem Bestelleingang stellt der Lieferant sicher, dass er die von GDD im Internet aktuell bereitgestellte „Allgemeine Liefervorschrift“ vorliegen hat und die darin enthaltenen Vorgaben für die anstehenden Lieferungen vollständig eingehalten werden. Die aktuelle Version kann unter folgende Links heruntergeladen werden:

<http://www.glendimplex.de/b2b/fuer-gdd-lieferanten/> (Version in deutscher Sprache)

<http://www.glendimplex.de/en/b2b/for-gdd-suppliers/> (Version in englischer Sprache)

Über diese allgemeine Vorschrift hinaus gelten selbstverständlich auch die jeweils gültigen nationalen und internationalen Gesetze, Normen und Vorschriften, die grundsätzlich bei einer Warenlieferung zu beachten und einzuhalten sind.

1.2. Ziel

Mit der vorliegenden einheitlichen Liefervorschrift soll die Optimierung des Warenflusses in der Lieferkette erzielt werden. Aufgrund der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und GDD haben für die Logistik Zielsetzungen wie Versorgungssicherheit, Flexibilität, Stabilität und kontinuierliche Verbesserung der Prozesse sowie das wirtschaftliche Gesamtoptimum in der Lieferkette höchste Priorität. Mit einer identischen Abwicklung im Bereich der Liefernormen sowie dem Informations- und Datenhandling ist ein reibungsloser Ablauf der Logistikprozesse über alle Stufen der Lieferkette hinweg zu gewährleisten.

1.3. GDD-Einkaufsbedingungen / Änderungen und Abweichungen

Diese Liefervorschrift ist unabhängig von der jeweiligen Lieferkondition Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen.

Änderungen und Abweichungen von dieser Vorschrift müssen in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen GDD-Ansprechpartner in einer schriftlichen Sondervereinbarung getroffen werden.

Bereits bestehende Einzelfallregelungen bleiben hiervon unberührt!

1.4. Anforderungen an Lieferanten

GDD strebt ein partnerschaftliches, dauerhaftes Verhältnis zu den Lieferanten an. Wir erwarten von unseren Lieferanten ein Höchstmaß an:

- a.) Qualität der Lieferleistung
- b.) Mengen- und Termintreue
- c.) Flexibilität
- d.) Kommunikation (für alles was Auswirkungen auf den Lieferprozess nach sich zieht besteht Informationspflicht gegenüber GDD, z.B. bei einer

Verlagerung der Fertigung beim Lieferanten, Änderungen in der Bezugssituation des Lieferanten bei seinen Vorlieferanten usw.)

- e.) Kundenfreundliches und effizientes Reklamationsmanagement
- f.) Schutz der Ware, der Verpackung und sämtlicher Lieferpapiere beim Transport und Handling vor mechanischen und umwelttechnischen Einflüssen sowie gegen Inhaltsverluste
- g.) Beachtung und Umsetzung produktspezifischer Liefervorschriften
- h.) Zusammenstellung mehrerer GDD-Bestellungen zu einer Sendung, um einen optimalen Auslastungsgrad hinsichtlich der Ladefläche im Transportmittel zu gewährleisten und Transportkosten zu minimieren

2. Lieferbedingung

2.1. Generelle Lieferkondition

Die Lieferkondition für Lieferungen an GDD ist standardmäßig **DDP**. Ausnahmen und Sondervereinbarungen, wie z. B. **FCA**, sind nur in begründeten Fällen und nach schriftlicher Vereinbarung mit GDD möglich.

2.2. FCA-Sendungen

Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, sind bei Lieferungen „FCA“ grundsätzlich die von GDD nachfolgend genannten Paket- und Speditionsdienstleister zu beauftragen:

2.2.1. Paketdienstfähige Standardsendungen

Paketdienstfähige Sendungen sind ausschließlich mit unserem Paketdienst-Vertragspartner **United Parcel Service (UPS)** als „Standardlieferung“ zu versenden. Die Anmeldung der Sendung erfolgt telefonisch mit der GDD-Kundennummer. Bitte beachten Sie, dass mehrere GDD-Anlieferadressen und somit GDD-Kundennummern existieren:

Lieferantenstandort	Telefonhotline
Lieferant in Deutschland	01805 88 266 3
Lieferant außerhalb Deutschlands	bitte erfragen Sie in Ihrem Staat die jeweilige UPS-Hotline-Nr.
Anlieferadresse	anzugebende Kundennummer
Glen Dimplex Deutschland GmbH Warenannahme F2 Am Goldenen Feld 18 D – 95326 Kulmbach	803926
Glen Dimplex EIO GmbH Otto-Bergner-Strasse 28 D – 96515 Sonneberg	0000E908V8
GDD GmbH Lager Hof c/o DACHSER GmbH & Co. KG Thomas-Dachser-Strasse 1 D – 95030 Hof	80392E

Versandinstruktionen:

Der Lieferant verpflichtet sich zu einer maximalen Paketauslastung:

- Verwendung von Sammelumkartons
- Maximales Paketgewicht bis zu 70kg
- Mehrpaketsendungen sind möglich
- Ab einem Warenumfang von 1m³ bzw. eines kompletten Europalettenumfangs bitte die Spedition DACHSER beauftragen (siehe Punkt 2.2.2.)

2.2.2. Speditionssendungen - Standardversand

Speditionssendungen sind ausschließlich über unseren Vertragsspediteur **DACHSER GmbH & Co. KG** durchzuführen. Hierfür verwenden Sie bitte den GDD-Abholauftrag, welcher unter nachfolgenden Links für Sie zur Verfügung steht:

<http://www.glendimplex.de/b2b/fuer-gdd-lieferanten/> (Version in deutscher Sprache)

<http://www.glendimplex.de/en/b2b/for-gdd-suppliers/> (Version in englischer Sprache)

Bitte senden Sie diesen ausgefüllt per Fax/Email an die im Formular angegebenen Dachser-Ansprechpartner.

2.2.3. Sonstiges

- a.) Expressversand für Paket- und Speditionssendungen ist über unsere in 2.2.1. und 2.2.2. genannten Dienstleister abzuwickeln. Der Expressversand muss generell vor dem Versand mit dem jeweiligen GDD-Ansprechpartner abgestimmt werden
- b.) Alle Sendungen sind ab dem Gefahrenübergangspunkt gem. Lieferkondition ohne Vorkosten an den GDD-Vertragsdienstleister zu übergeben
- c.) „Unfrei“-Sendungen und Sendungen per Nachnahme sind nicht zulässig
- d.) Frachtkosten von Fremdspediteuren bei FCA-Sendungen erkennt GDD nur an, wenn dies durch GDD schriftlich genehmigt wurde. Höchstens aber bis zu den von GDD mit seinem Vertragsdienstleister vereinbarten Transportkosten
- e.) Pro Artikel und Lieferschein ist jeweils eine separate Packeinheit zu bilden. Weiterhin sind mehrere Lieferungen mit identischem Versandtag einzeln zu packen, zu kennzeichnen und zu einer geschlossenen Sendung zusammenzufassen
- f.) Im Zweifel halten Sie bitte vor Versand Rücksprache mit Ihrem jeweiligen GDD-Ansprechpartner (siehe Punkt 7.4.)

2.3. INCOTERMS / Versicherung

Grundlage der Lieferbedingungen sind die INCOTERMS 2000. Bis zum Gefahrenübergang darf der Lieferant im Rahmen der Erfüllung seiner Vertragsinhalte (z.B. Transportsicherheit, Handling, Termintreue) das Transportunternehmen und die -form selbst bestimmen, soweit diese für GDD keine negativen Auswirkungen haben oder haben könnten. Dem Lieferanten steht es frei, Lieferungen, für die er das Transportrisiko trägt, auf eigene Kosten zu versichern, d.h. evtl. vom Lieferanten in Rechnung gestellte Versicherungsbeträge werden von GDD nicht anerkannt.

3. Einhaltung nationaler und internationaler Normen und Vorschriften

3.1. Versand gefährlicher Stoffe (Gefahrgutverordnung)

Gefahrgüter sind Stoffe, die beim Transport im öffentlichen Verkehrsraum (Straße, Schiene, Wasser, Luft) eine konkrete Gefahr für Menschen, Tiere, Umwelt oder öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen.

Die Verantwortlichkeiten des Lieferanten ergeben sich aus den nationalen und internationalen Vorschriften zum Versand von gefährlichen Gütern. Dies bedeutet, dass der Lieferant alle Forderungen (z. B. notwendige Begleitpapiere) für einen korrekten Versand der Gefahrgüter zu erfüllen hat. Die von der Verordnung umfassten gefährlichen Güter sind den Vorschriften entsprechend abzupacken oder abzufüllen, zu kennzeichnen und gem. den anzuwendenden Vorschriften zu versenden. Die Kennzeichnung der Einzelverpackungen und Packstücke ist gemäß den entsprechenden nationalen und internationalen Vorschriften auszuführen und mit den dementsprechenden Begleitpapieren zu versehen. Zudem sind die Vorschriften zu Zusammenladeverböten zu beachten.

3.2. Sicherheitsdatenblätter bei Versendung von Gefahrstoffen

Bei der Versendung von Artikel prüft der Lieferant in Anlehnung der Gefahrstoffverordnung § 6 generell, ob es sich bei der zu liefernden Ware um ein Gefahrstoff handelt oder nicht. Im Falle einer geplanten Gefahrstoffsendung erhält GDD bei der Erstlieferung zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung auch das für den Gefahrstoff aktuell gültige Sicherheitsdatenblatt. Mit jeder weiteren Folgelieferung prüft der Lieferant den Stand des aktuellen Sicherheitsdatenblattes und schickt GDD im Falle einer zwischenzeitlichen Sicherheitsdatenblattänderung die aktualisierte Version erneut zu. Der Lieferant stellt somit sicher, dass GDD bei jeder Lieferung immer das aktuelle Sicherheitsdatenblatt vorliegen hat.

3.3. Zollrechtliche Anforderungen

Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die GDD durch nicht ordnungsgemäße oder fehlende Dokumente entstehen. Alle für den grenzüberschreitenden Verkehr benötigten Unterlagen (z. B. Ursprungszeugnisse, Handelsrechnungen) müssen vollständig und termingerecht vom Lieferanten auf dessen Kosten hin erbracht und an GDD vor Warenversand an den jeweiligen GDD-Ansprechpartner oder an folgende Adresse gesendet werden:

Glen Dimplex Deutschland GmbH
MWL – Zollstelle
Am Goldenen Feld 18
D – 95326 Kulmbach

GDD behält sich das Recht vor, sämtliche Folgekosten, die durch unsachgemäß erstellte Papiere entstehen, die für die Zollabwicklung relevant sind, dem Lieferanten zu belasten. Mindestens jedoch 50,-€ pro Lieferung!

3.3.1. Warenursprung aus EU-Staaten

Wird die Ware in der Europäischen Union produziert, so ist der Lieferant verpflichtet, eine Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE) unter Berücksichtigung der Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr nach den jeweils aktuellen EU-Verordnungen (z. B. 1207/2001/EG, 1617/2006/EG und 75/2008/EG) im Original auszustellen und an folgende Adresse zu senden:

Glen Dimplex Deutschland GmbH
MWL – Zollstelle
Am Goldenen Feld 18
D – 95326 Kulmbach

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Neuaufnahme von Artikeln unaufgefordert eine gültige Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE) an GDD zu senden.

Er verpflichtet sich jährlich zu Jahresbeginn die LLE auszufüllen und rechtsverbindlich unterschrieben bis zum 31.01. zu erneuern und an die zuständige Stelle bei GDD zurück zu senden. Der Lieferant kann die geforderte LLE auf eigenem Geschäftspapier mit Angabe der GDD-Artikelnummer im Rahmen der jeweils geltenden EG-Vorschriften ausstellen und an GDD senden.

3.3.2. Warenursprung aus Nicht-EU-Staaten

Für Drittlandsware werden folgende Angaben benötigt:

- Ursprungsland
- Statistische Warennummer
- Netto- und Bruttogewicht je Einzelstück

3.3.3. Exportkontrollbestimmungen der EU (Dual-Use)

Die Exportkontrollvorschriften der EU sind für Güter zu beachten, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können (Dual-Use-Güter). Dabei ist es unerheblich, ob das Unternehmen ausschließlich Produkte für zivile Zwecke herstellt oder nicht. Für alle EU-Mitgliedsstaaten ist eine einheitliche Güterliste mit Genehmigungspflichten und Genehmigungsverfahren festgelegt worden. Der Lieferant verpflichtet sich, die für seine Ware ggf. bestehende Ausfuhrgenehmigungspflicht sowie deren Änderung unverzüglich und unaufgefordert an GDD auf folgende Adresse zu senden:

Glen Dimplex Deutschland GmbH
MWL – Zollstelle
Am Goldenen Feld 18
D – 95326 Kulmbach

3.3.4. Export, Reexport USA

Der Lieferant sichert zu, dass er vor der Lieferung alle für ihn maßgeblichen Ausfuhrvorschriften beachtet hat und dass weder Ausfuhrverbote noch Ausfuhrgenehmigungspflichten missachtet wurden. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, alle zur Beachtung von Export- und Reexportvorschriften maßgeblichen Informationen, insbesondere etwaige Listenerfassung, ECCN oder andere Listennummern sowie deren Änderungen unverzüglich und unaufgefordert an folgende GDD-Adresse zu senden:

Glen Dimplex Deutschland GmbH
MWL – Zollstelle
Am Goldenen Feld 18
D – 95326 Kulmbach

4. Versandpapiere

Der Lieferant verpflichtet sich alle notwendigen Daten inkl. aller notwendigen GDD-Daten gemäß Bestellung und Verpackungsverordnung in den von ihm zu erstellenden Warenbegleitpapieren mit anzugeben. Dazu zählen u.a.:

- Lieferschein
- Frachtbrief
- Packliste (falls erforderlich)
- Alle länder- und produktspezifischen, notwendigen Zolldokumente (siehe Punkt 3.2.)

4.1. Lieferschein

Jeder Warensendung ist ein Lieferschein an deutlich sichtbarer Stelle beizufügen oder vor Entladung der Ware an das Warenannahmepersonal auszuhändigen. Der Lieferschein muss sich jeweils auf eine Bestellung beziehen. D. h. werden mehrere GDD-Bestellungen gleichzeitig geliefert, dann ist pro GDD-Bestellnummer ein separater Lieferschein erforderlich und zu packen (siehe Punkt 2.2.3.).

Lieferscheine sind an der Ware / Paket / Palette außen mittels einer Lieferscheintasche anzubringen bzw. bei Speditionslieferungen mit den Begleitpapieren dem Frachtführer zu übergeben.



Mehrpaketlieferungen sind mit einer Kennzeichnung wieviel Stück die Gesamtlieferung umfasst (Stück von Stück) zu versehen.

4.1.1. Lieferscheinplichtdaten

Der Lieferschein muss mindestens folgende Pflichtdaten beinhalten:

- a.) Angabe der exakten GDD-Anlieferadresse
(Die genaue Anlieferadresse ist aus der jew. Bestellung zu entnehmen!)
- b.) Absenderanschrift / Lieferantenbezeichnung
- c.) Lieferscheinnummer (wenn möglich auch als Strichcode mit Barcodetyp „Code 39“)
- d.) GDD-Bestellnummer (wenn möglich auch als Strichcode mit Barcodetyp „Code 39“)
- e.) Name des GDD-Bestellers und GDD-Bestelldatum
- f.) GDD-Artikelnummer (wenn möglich auch als Strichcode mit Barcodetyp „Code 39“)
- g.) GDD-Artikelbezeichnung
- h.) Lieferantenartikelnummer
- i.) GTIN-Code wenn vorhanden (früher EAN-Code)
- j.) Liefermenge
- k.) Netto- und Bruttogewichte
(Einzel-/Gesamtsendungsgewichte für Intrastatmeldung)
- l.) Anzahl Packstücke
- m.) Anzahl Packstücke im Umkarton
- n.) Name und Kurzadresse des Frachtführers (wenn vorhanden)
- o.) Lieferkondition nach INCOTERM 2000

4.1.2. Seitenumbruch mehrseitiger Lieferscheine

Der Seitenumbruch ist so zu gestalten, dass je Seite, ausschließlich vollständige Lieferscheinpositionen auf dem Lieferschein dargestellt werden.

4.1.3. Verfallsdatum (Haltbarkeit)

Auf Materialien mit Mindesthaltbarkeitsdatum muss auf dem Lieferschein und auf jedem/r Packstück/Umverpackung das Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verfallsdatum deutlich und für jedermann erkennbar ausgewiesen werden.

5. Warenannahme

5.1. Anlieferadresse, Warenannahmezeiten und Ansprechpartner

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die auf der jeweiligen Bestellung aufgedruckte Lieferadresse verbindlich und unbedingt einzuhalten. Bitte berücksichtigen Sie unbedingt, dass gemäß Bestellung bei GDD mehrere unterschiedliche Anlieferadressen existieren.

Dem Fahrer der/s Spedition/ Paketdienstleisters wird nach Anmeldung am Wareneingang eine Laderampe zugewiesen. Die Bereitstellung der Ware auf der Rampe hat durch den Fahrer zu erfolgen.

Adresse	Warenannahmezeiten (WAZ) ¹		Ansprechpartner ²
Glen Dimplex Deutschland GmbH Warenannahme F2 Am Goldenen Feld 18 D - 95326 Kulmbach	MO - DO FR	07:00h - 13:30h 07:00h - 11:30h	Herr Berthold Schmidt berthold.schmidt@glendimplex.de Tel.: +49 9221 709 392 Fax: +49 9221 709 364 Zentrale: +49 9221 709 - 0
Glen Dimplex EIO GmbH Otto-Bergner-Straße 28 D - 96515 Sonneberg	MO - DO FR	06:45h - 11:30h 12:00h - 16:00h 06:45h - 12:00h	Frau Ingrid Thees ingrid.thees@glendimplex.de Tel.: +49 3675 879 388 Fax: +49 3675 879 790 Zentrale: +49 3675 879 - 0
GD Deutschland GmbH Lager Hof c/o DACHSER GmbH & Co. KG Thomas-Dachser-Straße 1 D - 95030 Hof	MO - DO FR	07:00h - 16:00h 07:00h - 13:00h	Frau Inge Boeder inge.boeder@dachser.com Tel.: +49 9281 6290 466 Tel.: +49 9281 6290 479 Herr Thomas Heinrich thomas.heinrich@dachser.com Tel.: +49 9281 6290 465 Tel.: +49 9281 6290 479 Zentrale: +49 9281 6290 - 0

¹ Für Anlieferungen außerhalb der WAZ kontaktieren Sie bitte die jeweilige Firmenzentrale (siehe Spalte „Ansprechpartner“)

² Ansprechpartneränderungen sind über die Firmenzentralen anzufragen

5.2. Avis für Lieferungen an Werk in D-95326 Kulmbach

Lieferavis für beide Anlieferadressen in 95326 Kulmbach sind immer an die jeweilige GDD-Avisstelle (siehe Punkt 5.1.) per Fax zu senden.

5.2.1. Speditionsanlieferungen

Alle Speditionsanlieferungen ab einem Sendungsvolumen über 5 Paletten sind einen Tag vor Anlieferung per Fax zu avisieren. Im Hinblick auf die Kapazitätsplanung des Rampen- und Wareneingangspersonals ist eine frühzeitige Avisierung und Vereinbarung der Annahmezeit erforderlich.

Das Lieferavis muss folgende Angaben enthalten:

- a.) geplanter Übergabetermin
- b.) GDD-Bestellnummer und Liefertermin lt. Auftrag
- c.) Anzahl Paletten
- d.) Bruttogewicht der Sendung

Nicht avisierte Sendungen werden nur angenommen, wenn noch unverplante Entladekapazität verfügbar ist. Ansonsten sind längere Wartezeiten oder Entladung am nächsten Arbeitstag nicht auszuschließen.

5.2.2. Überseecontainer

Alle Lieferpapiere (Originale) mit vorgesehenem Liefertermin müssen mind. 2-3 Tage vor Anlieferung per Post in der Avisstelle vorliegen. Zudem sind Ansprechpartner und Telefonnummer der Spedition an GDD mitzuteilen.

Glen Dimplex Deutschland GmbH
MWL – Zollbeauftragter / Avisstelle
Am Goldenen Feld 18
D – 95326 Kulmbach

5.3. Anlieferungszustand / Lieferannahme

Die Lieferannahme erfolgt unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Lieferung hinsichtlich Termintreue, äußerliche Unversehrtheit, Art und Menge.

5.4. Lieferverpflichtungen generell

Der Lieferant hat bei jeder Bestellung seinen Verpflichtungen uneingeschränkt (soweit nicht abweichend mit GDD schriftlich vereinbart) nachzukommen und ist zur Lieferung

- der richtigen Ware (Art, Beschaffenheit, Auszeichnung)
- in der richtigen Menge (Bestellmenge, keine Teil-, Unter- oder Überlieferung)
- zur richtigen Zeit (Warenankunftstermin bei GDD)
- am richtigen Ort (Gefahrenübergangsort, GDD-Lager, -Warenannahmestelle)
- in der richtigen Qualität und Verpackung
- zum vereinbarten Preis

verpflichtet!

Sobald der Lieferant Kenntnis über eine mögliche oder bereits eingetretene Abweichung der o. g. Bedingungen hat, ist er umgehend verpflichtet seinen GDD-Ansprechpartner über diese Abweichung/en zu informieren und gemeinsam (unabhängig der Folgenverantwortung) eine Lösung zu finden.

5.5. Teil- und Überlieferungen

Teillieferungen und Überlieferungen sind generell nicht zulässig. Falls eine Teillieferung unabdingbar ist, so muss diese vom jeweiligen GDD-Ansprechpartner schriftlich genehmigt werden.

Sind bei FCA-Sendungen die Transportkosten mehrerer lieferantenverschuldeter Teillieferungen in ihrer Gesamtheit höher als eine Gesamtlieferung, so werden diese Mehrkosten dem Lieferanten belastet.

6. Liefer- und Rechnungsanschrift

Liefer- und Rechnungsanschrift können auf der Bestellung voneinander abweichen. Wir bitten Sie daher, die auf der Bestellung angegebene Lieferanschrift unbedingt zu beachten. Durch Nichtbeachtung entstehende Folgekosten, z. B. Mehrkosten durch Umfuhren, werden nach Punkt 7.6. dem Lieferanten belastet.

7. Sonstiges

7.1. Sendungsverantwortung und Lieferantenbewertung

Der Lieferant ist für Umfang, Inhalt und Qualität der gelieferten Ware und Dienstleistung und somit für die eingehenden Sendungen und Begleitpapiere bis zur Übergabe gemäß Lieferbedingung uneingeschränkt verantwortlich.

GDD führt im Rahmen seiner CAQ-Lieferantenbewertung eine Prüfung auf Identität, Transportschäden, Termin- und Mengentreue sowie Einhaltung der GDD-Liefervorschrift durch. Ziel ist es, die Steigerung der Prozessqualität sowie eine objektive, ganzheitliche Betrachtung der Einkaufsentscheidung zu erreichen.

Bei Abweichungen der in der Liefervorschrift genannten Lieferantenverpflichtungen werden evtl. Schäden oder GDD-Mehraufwendungen gemäß Punkt 7.6. dem Lieferanten belastet.

7.2. Ausnahmesituation

Wird durch eine drohende Ausnahmesituation (z. B. Streik, Naturkatastrophe, Brand usw.) die Einhaltung der Lieferverpflichtungen gefährdet, muss der Lieferant seinem GDD-Ansprechpartner umgehend und vollständig hierüber informieren und nach Abstimmung mit GDD alle nur möglichen Maßnahmen zur Einhaltung seiner Lieferverpflichtungen einleiten. Beiderseitig entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

7.3. Sonderfahrten - Ablauf, Ermittlung, und Weiterbelastung

Der Lieferant ist verpflichtet der GDD unverzüglich und vollständig über einen drohenden bzw. eingetretenen Lieferterminverzug zu informieren. GDD kann zur Sicherung des vereinbarten Liefertermins und zur Vermeidung von drohenden Produktionsstörungen oder –stillstand Sonderaktionen (Produktion und Transport) vom Lieferanten fordern bzw. selbst organisieren. Zusatzkosten aus Sonderaktionen trägt der Verursacher der Liefertermindringlichkeit (z. B. bei Lieferverzug durch den Lieferanten).

7.4. Ansprechpartner

Bei Rückfragen bzw. Abstimmungsbedarf zur GDD-Liefervorschrift stehen Ihnen Ihre GDD-Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

7.5. Gültigkeit und Inkrafttreten der GDD-Liefervorschrift

Die GDD-Liefervorschrift wird ab 01.10.2010 gültig und für alle GDD-Lieferanten ab 01.01.2011 wirksam.

Alle früher herausgegebenen Liefervorschriften verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

7.6. Folgen bei Missachtung der GDD-Liefervorschrift

Bei lieferantenseitigen Verletzungen gesetzlicher Vorschriften, Normen und Richtlinien sowie der GDD-Liefervorschrift behält sich GDD das Recht vor, eine Annahme der Sendung zu verweigern und/oder den durch die Störung bei GDD angefallenen Mehraufwand (z. B. ungeplante Zusatzarbeiten zur Problembeseitigung, zusätzlicher Transportaufwand usw.) und weitere Folgekosten (z. B. Mehrkosten bei notwendigen Alternativbeschaffungen) den Lieferanten zu belasten, jedoch mindestens 50,-€ pro Lieferung.

E. Ergänzungen zur Liefervorschrift

Die Ergänzungen sind ausschließlich an Lieferanten mit besonderen Liefervereinbarungen gerichtet!

E01. Verantwortlichkeit u. Rücknahmeverpflichtung von Mehrwegverpackungen

Mit jeder Bestellung/Lieferung wählt der Lieferant die aus seiner Sicht funktional, sicherheitstechnisch und kostenseitig bestmögliche Verpackungsform aus, wobei die Möglichkeit einer Mehrwegverpackung (soweit geeignet) vom Lieferanten in Abstimmung mit GDD priorisiert werden soll.

Eine entsprechende Vereinbarung wird zwischen dem Lieferanten und dem jeweiligen GDD-Ansprechpartner in einer schriftlichen Sondervereinbarung getroffen. Bereits bestehende Einzelfallregelungen bleiben hiervon unberührt!